



## **Gewässerordnung** **Anglerverein Mandelsloh e.V.**

**Stand: 08.03.2025**

### **Erster Abschnitt – Allgemeines**

#### **§ 1**

Die Gewässerordnung regelt das Angeln an den Gewässern des Anglerverein Mandelsloh e.V. und wird allen Inhabern von Fischereierlaubnisscheinen ausgehändigt bzw. ist auf der Homepage des Anglerverein Mandelsloh (derzeit [www.av-mandelsloh.de](http://www.av-mandelsloh.de)) abrufbar. Sie kann durch Bestimmungen ergänzt und geändert oder durch eine neue Ausgabe abgelöst werden.

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Fischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jeden Angler verbindlich.

#### **§ 2**

Weder der Verein noch der Verpächter haften für Ersatzansprüche bei Unglücksfällen oder Sachschäden jeder Art, die Mitgliedern, den Inhabern von Erlaubniskarten oder Dritten bei der Ausübung der Fischerei entstehen.

#### **§ 3**

Jeder Angler muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Der Angelfischer muss sich waidmännisch verhalten, auf andere Angler Rücksicht nehmen, den Naturschutz beachten und jeden unnötigen Lärm am Wasser vermeiden. Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.

#### **§ 4**

Wahrgenommene Fischkrankheiten und Fischsterben, auch Wasserverschmutzung o.ä., sind sofort und bei dringenden Fällen telefonisch der zuständigen Polizei, dem Gewässerwart bzw. dem Vereinsvorsitzenden zu melden. Dies gilt auch bei vermuteter oder festgestellter Schwarzfischerei.



## **Zweiter Abschnitt – Generelle Bestimmungen**

### **§ 5**

Die Fischerei ist nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Vereinsauflagen auszuüben. Wer gegen die Niedersächsische Binnenfischereiordnung (NBiFischO) verstößt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

### **§ 6**

Der Fischereiausübende muss den gültigen Fischereischein, die Fangmeldung und seinen Mitgliedsausweis mit sich führen. Gastangler benötigen zusätzlich die ausgestellte Gastkarte und die gültige Gewässerkarte.

### **§ 7**

Untersagt ist:

- Das Verkaufen der gefangenen Fische.
- Das Verschenken von Fischen, um ggf. weiterangeln zu können.
- Das Fischen mit anderen Geräten als mit der Handangel.
- Die Anwendung von Legangeln (nicht unter persönlicher Aufsicht stehende Angeln gelten als Legangeln!)
- Das Angeln von Inseln und Uferstrecken aus die nicht allen Anglern zugänglich sind.
- Jede Fangmethode mit welcher mehr als ein Fisch an der Angel gefangen werden kann.
- Das Zurücksetzen von gehälterten Fischen.
- Das Angeln vom Boot aus.
- Das Ausbringen von Angelködern mittels fischereifremder Hilfsmittel (z.B. Futterboot).
- Das Durchbrechen der Eisdecke zum Zwecke der Fischereiausübung.
- Das Angeln mit lebenden Köderfischen jeglicher Art. Als Köderfisch ist jeder tote Fisch erlaubt, mit Ausnahme von Aal, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe), Hecht, Karpfen, Nase, Neunstacheliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Schleie, Steinbeißer, Stör, Wels, Zander und alle Salmoniden.
- Die Hälterung von Fischen im Setzkescher. Es dürfen nicht mehr Köderfische gefangen werden als für den unmittelbaren Bedarf nötig sind; Gefangene Köderfische sind sofort nach der Entnahme waidgerecht zu töten.
- Die Benutzung von Zwillings-, Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken an Friedfischangeln.



- Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben.
- Das Befahren der Wiesen und Weiden mit Kraftfahrzeugen (außer auf den gekennzeichneten Zuwegungen).
- Das Einsetzen von Fischen ohne Genehmigung des Vorstandes.
- Tote Fische sowie Innereien von Fischen in das Gewässer einzubringen.
- Fischereiabfälle (auch Schuppen) sowie Unrat aller Art liegen zu lassen.
- Jeglicher Verstoß gegen das Tier-, Pflanzen- und Umweltschutzgesetz
- Veränderungen an Vereinsgut und Liegenschaften ohne Genehmigung des Vorstandes vorzunehmen.
- Der Gebrauch von offenem Feuer.

## § 8

Geboten ist:

- Das Mitführen von Kescher, Maßband, Fischbetäuber, Messer, ggf. Hakenlöser.
- Das ordnungsgemäße Führen der Fanglisten.
- Den Fisch durch einen kräftigen Schlag über den Augen zu betäuben und durch Kiemenbogenrundschnitt zu töten; Aale sind durch Genickstich und sofortiges Ausweiden zu töten.

## § 9

Fischereierlaubniskarten sind nicht übertragbar. Bestimmungen und Gewässersperrungen die durch den Vorstand bekannt gegeben werden sind strikt einzuhalten.

## § 10

An den Vereinsgewässern sind drei Ruten je Angler zugelassen. Bei Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein. Jugendliche ab 8 Jahre ohne Fischerprüfung welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit einer Handangel und nur in Begleitung eines volljährigen fischereiberechtigten Vereinsmitglieds an den Vereinsgewässern fischen. Sie müssen hierbei im Einwirkungsbereich des Aufsichtsführenden sein. Jugendliche ab 14 Jahre, welche die staatliche Fischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Fischereischeins sind, dürfen alleine fischen, sind aber nicht aufsichtsberechtigt.



### Dritter Abschnitt – Schonzeiten, Mindestmaße und Entnahmefenster

**Beachte:** Die Schonzeiten und die Mindestmaße wurden vom AV Mandelsloh e.V. für die eigenen bewirtschafteten Gewässer festgelegt und können von der gültigen Niedersächsischen Binnenfischereiordnung (NBiFischO) abweichen!

In der Schonzeit gefangene und untermaßige und mit Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Wasser zurückzusetzen.

#### 1. Fischarten mit Schonzeiten

	Schonzeit		Mindestmaß in cm
	von	bis	
Äsche	01.03.	15.05.	30
Barbe	01.04.	31.05.	35
Zander <sup>*)</sup>	01.02.	31.05.	50
Hecht <sup>*)</sup>	01.01.	30.04.	55
Lachs	01.10.	30.04.	50
Bachforelle	15.10.	31.03.	28
Meerforelle	01.10.	30.04.	50

<sup>\*)</sup> Beachte Entnahmefenster unter Punkt 4.

#### 2. Fische ohne Schonzeiten

	Mindestmaß in cm
Wels	50
Aal	45
Karpfen <sup>*)</sup>	40
Schleie <sup>*)</sup>	30
Quappe	35
Regenbogenforelle	28

<sup>\*)</sup> Beachte Entnahmefenster unter Punkt 4.



### 3. Fangverbote

Es ist verboten Fische folgender Arten zu beangeln und dem Gewässer zu entnehmen:

- Stör
- Bachneunauge
- Bachschmerle
- Bitterling
- Elritze
- Flussneunauge
- Groppe (Koppe, Mühlkoppe)
- Meerneunauge
- Nase
- Schlammpeitzger
- Steinbeißer

4. Der Vorstand begrüßt ausdrücklich ein Entnahmefenster<sup>\*)</sup> zur Arterhaltung und gesicherten Fortpflanzung durch das Zurücksetzen laichstarker Großfische, die sich nach Mitgliederbeschluss vom 12.11.2021 wie folgt darstellen:

	Entnahmefenster in cm	
	von	bis
Zander	50	75
Hecht	55	75
Karpfen	40	65
Schleie	30	45

<sup>\*)</sup> Hinweis:

Das Entnahmefenster wird als „Richtlinie und Empfehlung zur notwendigen Hege und Sicherung des Fischbestandes in den vereinseigenen Gewässern“ angesehen. Der Angler soll beim Fang eines Großfisches oberhalb der Entnahmemaße selbst entscheiden, ob der Fisch verletzt ist oder ob eine gesicherte Überlebenschance zur Fortpflanzung besteht. Sollten dort Zweifel bestehen ist der Fang waidgerecht zu entnehmen.



## Vierter Abschnitt – Ergänzende Bestimmungen

### 1. Mitglieder

Die Mitglieder des Anglerverein Mandelsloh e.V. dürfen unter Berücksichtigung der vorliegenden Gewässerordnung alle vereinseigenen Gewässer zeitlich uneingeschränkt nutzen. Die Gewässer der „Interessengemeinschaft – Leine / Mittellandkanal“ stehen den Mitgliedern unter Berücksichtigung der „Fischereiordnung und Gewässerverzeichnis IG-Leine/Mittellandkanal“ zeitlich uneingeschränkt zur Verfügung.

Alle Mitglieder, außer passiven Mitgliedern, sind verpflichtet bis zum Jahresende (31. Dezember) die Fangergebnisse in der Fangmeldung zu dokumentieren und beim Gewässerwart abzugeben. Bei Nichtabgabe wird ein Strafgeld von 15,-€ mit der Beitragsabbuchung des nächsten Jahresbeitrags fällig.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der in der Satzung aufgeführten Einschränkungen, sind verpflichtet, 3-mal jährlich einen unentgeltlichen Arbeitseinsatz für den Verein zu leisten. Mitglieder mit einem Schwerbehindertengrad  $\geq 50\%$  oder einem Alter  $\geq 65$  Jahre sind vom Arbeitsdienst befreit. Für nicht geleistete Arbeitseinsätze ist ein Ersatzgeld von je 10,-€ (max. 30,-€) zu zahlen.

### 2. Gastangler

Für den Franzsee und die Teichanlage „Rethemeier“ werden keine Gastkarten ausgegeben. Für die vom Anglerverein Mandelsloh e.V. bewirtschaftete Leinestrecke (siehe Gewässerkarte) können Tageskarten ausschließlich über das Onlineportal „Hejfish.com“ erworben werden.

Gastangler müssen ihren Fang in die Fangmeldung unter Angabe der Fischart, Anzahl und Gesamtgewicht, genauem Fangort und -datum, im Online Zugang des Portals eintragen.

### 3. Franzsee

Im Franzsee ist das Spinnfischen und das Angeln mit der Flugangel erlaubt, sofern Ansitzangler nicht behindert werden (das „Überwerfen“ ist verboten). Das Angeln im abgegrenzten Bereich des Freibades ist in der Zeit des Badebetriebes (im Zeitraum der schwimmenden Badebegrenzungsseile) verboten. Es sind ausnahmslos widerhakenlose Haken oder Haken mit sauber angedrückten Widerhaken zu verwenden. Die Ufer- und Wasservegetation darf ohne Rücksprache mit dem Vorstand nicht entfernt werden.



# Anglerverein Mandelsloh e.V.

Mitglied im Anglerverband Niedersachsen e.V.



Anglerverein Mandelsloh e.V. – Dr. Martin Kussike – Am Waldrand 18 – 31535 Neustadt – Tel.: 0160 8583086

---

4. Teichanlage „Rethemeier“

Das Angeln in der Teichanlage „Rethemeier“ ist bis auf Weiteres **nicht gestattet**.

5. Seegraben

Das Fischen im Seegraben ist bis auf Weiteres **nicht gestattet**.



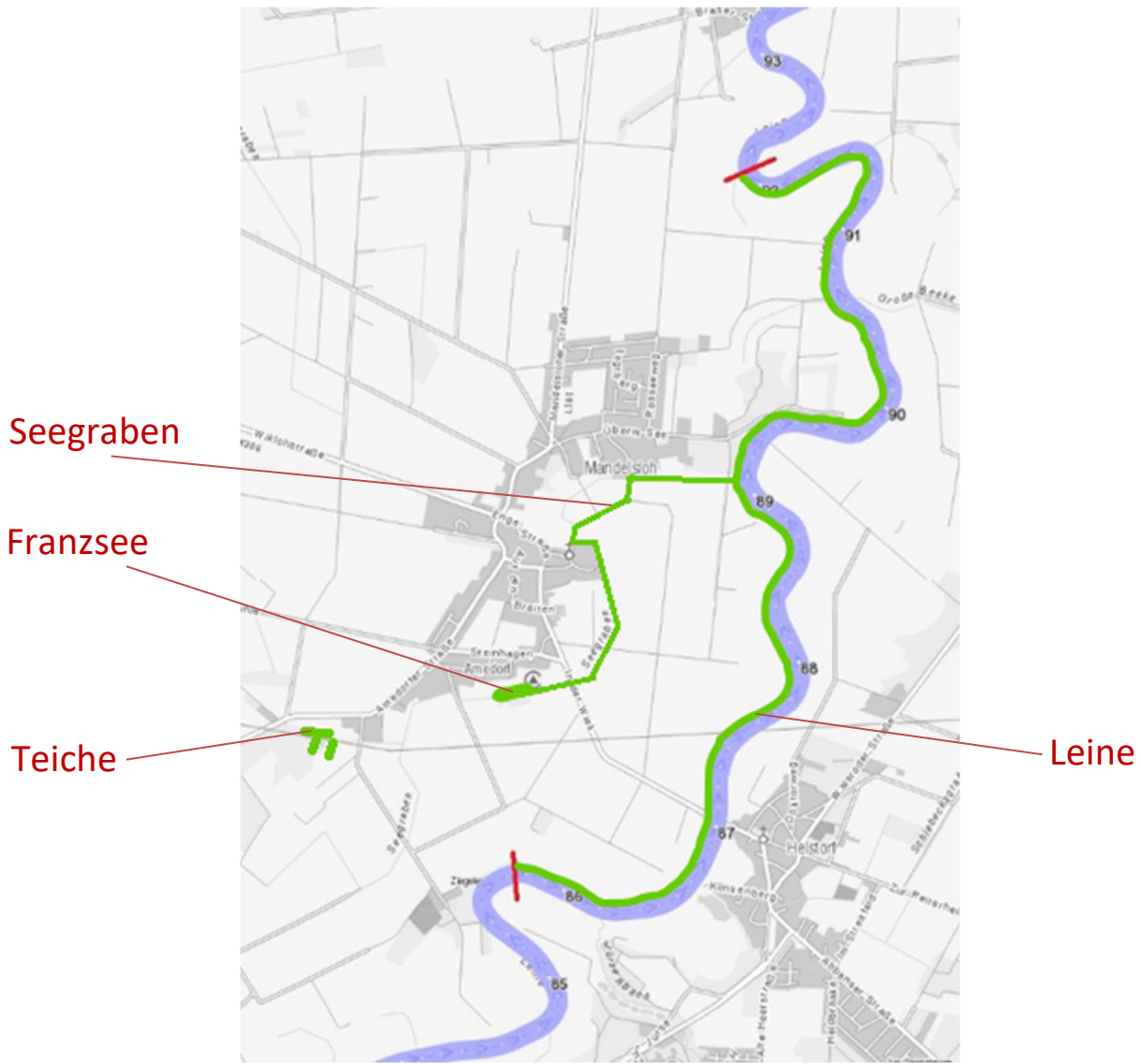
### **Fünfter Abschnitt – Verstöße gegen die Gewässerordnung**

1. Bei Verstößen gegen die Gewässerordnung können durch die Vorstandschaft folgende Maßnahmen eingeleitet werden:
  - i. Verwarnung.
  - ii. Geldbußen zu Gunsten der Vereinskasse.
  - iii. Entzug des Erlaubnisscheines (zeitlich begrenzt).
  - iv. Ausschluss aus dem Verein bei groben Verstößen.
  
2. Festgestellte Verstöße sind schriftlich und/oder telefonisch dem 1. Vorsitzenden zu melden. Der Beschluss der Vorstandschaft wird dem Betroffenen auf Wunsch in schriftlicher Form mitgeteilt.
  
3. Nach Kenntnisnahme kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden erheben. Der Einspruch kann sich nur gegen die Feststellung eines Verstoßes richten, jedoch nicht gegen das Strafmaß.
  
4. Nach Eingang eines Einspruches entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss mit Stimmenmehrheit über die Anerkennung oder Ablehnung. Der Betroffene erhält vom Beschluss eine Mitteilung.





## Sechster Abschnitt – Gewässerübersicht



Leinestrecke: von km 85.866 (Zaun) bis km 92.110 (Kiesbank) - linksseitig  
(AVM-Mitglieder + IG-Mitglieder)

Franzsee: GPS-Daten = 52°35'37.6"N 9°34'03.7"E (nur für AVM-Mitglieder)

Seegraben: Auslauf vom Franzsee bis zur Mündung in die Leine. (Schongebiet)

Teichanlage: GPS-Daten = 52°35'31.4"N 9°33'07.1"E (Schongebiet + Aufzucht)



## Siebter Abschnitt - Landschaftsschutzgebiete und Betretungsverbot (gem. LSG-H76)

